

# Vereinbarung zur Bearbeitung eines Inkassoauftrages für gewerbliche und freiberufliche Auftraggeber

## BÜRGEL Forderungsmanagement

Döneke & Kurze Forderungsmanagement  
GmbH & Co. KG  
Ulrichplatz 10  
D - 39104 Magdeburg

nachstehend „BÜRGEL Forderungsmanagement (FM)“ genannt

## ANGABEN ZUM GLÄUBIGER

Gläubiger-Nr. \_\_\_\_\_  
 Gläubiger (Firma) \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ / ORT \_\_\_\_\_  
 Telefon / FAX \_\_\_\_\_  
 gesetzl. Vertreter \_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
 AP E-Mail \_\_\_\_\_  
 Vorsteuerabzug Ja Nein  
 nachstehend „Auftraggeberin“ genannt

## KONDITIONEN

Im erfolgreich abgewickelten Verfahren wird dem Auftraggeber eine Inkassoprovision i.H.v. 8% der eingezogenen Forderung berechnet. Im nicht erfolgreich abgeschlossenen Verfahren ersetzt der Auftraggeber die baren Auslagen sowie einen Pauschalbetrag in folgender Staffelung:

Hauptforderung in EUR	Pauschale in EUR
bis 1.000	100
ab 1.000 bis 5.000	175
ab 5000	300

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer!

\* Exklusiv eventueller Barauslagen z.B. für Gerichts- oder Gerichtsvollzieher- oder Ermittlungskosten. Außerdem können Vergütungen im Vollstreckungsverfahren anfallen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BÜRGEL Forderungsmanagement sowie die vorgenannten Konditionen werden von mir akzeptiert. Der ausgefüllte Inkasso-Auftrag ist beigefügt.

Datum / Ort

Stempel und Unterschrift (Auftraggeberin)

### Angaben zur Bankverbindung für Auszahlungen von Guthaben Erteilung einer Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat

Kreditinstitut \_\_\_\_\_  
 BLZ \_\_\_\_\_  
 Konto-Nr. \_\_\_\_\_  
 BIC \_\_\_\_\_  
 IBAN \_\_\_\_\_

Hiermit ermächtige/n ich/wir BÜRGEL FM, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir unser Kreditinstitut an, die von BÜRGEL FM auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Vor dem ersten Einzug seiner SEPA-Basislastschrift wird mich BÜRGEL FM über den Einzug dieser Verfahrensart unterrichten.

Datum / Unterschrift / Stempel (Auftraggeberin)

Döneke & Kurze Forderungsmanagement  
GmbH & Co. KG  
Ulrichplatz 10, D – 39104 Magdeburg  
Geschäftsführer:  
Götz Kurze  
Olaf Döneke

Fon: +49 (0)391 / 53 21 2 – 30  
 Fax: +49 (0)391 / 53 21 2 – 77  
 inkasso@buergel-magdeburg.de  
 www.buergel-magdeburg.de

Deutsche Kreditbank Magdeburg  
 BLZ 12 03 00 00 | Konto 775 775  
 IBAN DE63 1203 0000 0000 7757 75  
 BIC BYLADEM1001  
 Gläubiger-ID DE20ZZZ00000304189  
 Ust-Id-Nr DE268217440

Steuernummer: 102/114/39705  
 Registergericht: Stendal HRA 2541  
 Geschäftsführende Gesellschafterin:  
 Kurze Verwaltungs GmbH  
 Registergericht: Stendal HRB 5988

## BÜRGEL Forderungsmanagement

Döneke & Kurze Forderungsmanagement  
GmbH & Co. KG  
Ulrichplatz 10  
D - 39104 Magdeburg

nachstehend „BÜRGEL Forderungsmanagement (FM)“ genannt

## ANGABEN ZUM GLÄUBIGER

Gläubiger-Nr.	_____
Gläubiger (Firma)	_____
	_____
	_____
Straße	_____
PLZ / ORT	_____
Telefon / FAX	_____
gesetzl. Vertreter	_____
Ansprechpartner	_____
AP E-Mail	_____
Vorsteuerabzug	Ja                      Nein

nachstehend „Auftraggeberin“ genannt

## ANGABEN ZUM SCHULDNER

Ihr Geschäftszeichen zum Schuldner: (z.B. Kundennummer) \_\_\_\_\_

Name / FIRMA	_____	
Name / FIRMA	_____	
Straße, Hausnr.	PLZ, Ort	_____
E-Mail	Telefon	_____
Mobil	Fax	_____

## ANGABEN ZUR FORDERUNG

Rechnungsnummer / Gutschrift	Rechnungsdatum	Fälligkeitsdatum	Mahndatum	(+) Rechnungsbetrag / (-) Gutschrift
				€
				€
				€
				€
				€
				€

Was ist die Grundlage für Ihre Forderung?

Vertrag vom	} Datum: _____ — _____ (optional)
Bestellung vom	
Leistung vom	
Auftrag vom	

Gesamtbetrag	€
Mahnspesen (nur bei Privatpersonen)	€
Zinssatz (Keine Angabe: gesetzlicher Verzugszins)	%

**Bitte fügen Sie Kopien der Aufträge, Rechnungen, Lieferbelege und Schriftwechsel bei!**

Die Auftraggeberin erteilt BÜRGEL FM den **Auftrag zur Einziehung von Forderungen**. Es gelten hierfür die Bestimmungen dieses Inkassovertages sowie die beigefügten Geschäftsbedingungen und vereinbarten Konditionen. Die Auftraggeberin versichert, dass die für die Einziehung übergebenen Forderungen **unbestritten** sind.

**Inkassovollmacht:** Die Auftraggeberin bevollmächtigt BÜRGEL FM, die Forderungen für die Auftraggeberin einzuziehen und gegebenenfalls das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Die Vollmacht ermächtigt auch zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Maßnahmen im Insolvenz- und Vergleichsverfahren sowie zur Entgegennahme von Geldern.

**Geldwäschegesetz:** Die Auftraggeberin handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (Legitimation erforderlich!).

\_\_\_\_\_ Datum / Ort

\_\_\_\_\_ Stempel und Unterschrift (Auftraggeberin)

## 1. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Inkassovertrags

I. Die Döneke & Kurze Forderungsmanagement GmbH & Co. KG (im Folgenden BÜRGEL FM genannt) übernimmt für ihre Auftraggeber nach in Textform oder elektronisch erteiltem Auftrag die Einziehung nicht titulierter und voraussichtlich unbestrittener Forderungen im Inland und im Ausland und die Überwachung und Einziehung bereits titulierter Forderungen im Inland. Der Umfang der vom Auftraggeber beauftragten und von BÜRGEL FM zu erbringenden Tätigkeiten ergibt sich aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung, welche Bestandteil dieser Bedingungen ist.

II. Der Inkassoauftrag kommt mit der in Textform erfolgten Bestätigung durch BÜRGEL FM zustande bzw. nach Vergabe des für den Auftraggeber im Internetzugang der BÜRGEL FM erkennbaren Aktenzeichens. Andernfalls gilt der Auftrag nach einer Frist von 10 Arbeitstagen als abgelehnt.

## 2. Ausschließlichkeit

Der Auftraggeber wird nach Auftragserteilung an BÜRGEL FM zur Vermeidung einer Parallelbearbeitung weder selbst noch über einen Bevollmächtigten (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwalt o.ä.) die Forderung betreiben oder das Schuldner über die Forderung verhandeln, insbesondere keine Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner treffen.

## 3. Bearbeitung des Auftrags

I. BÜRGEL FM macht gegenüber dem Schuldner generell die Hauptforderung und den Verzugschaden (Verzugszinsen, Gläubigermahnauslagen sowie weitere Auslagen wie Inkasso-, Rechtsanwalts-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Ermittlungskosten u.a.) geltend.

II. BÜRGEL FM wird die Einziehung der Forderung sachgerecht unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen.

III. BÜRGEL FM ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder das Inkassoverfahren einzustellen.

IV. Liegen BÜRGEL FM Einziehungsaufträge von mehreren Gläubigern gegen denselben Schuldner vor, erklärt sich der Auftraggeber einverstanden, dass diese mit seinem Einziehungsauftrag in der Reihenfolge des Eingangs bei BÜRGEL FM bearbeitet werden; er erklärt sich auch einverstanden, dass die bei der Bearbeitung seiner Forderung gewonnenen Erkenntnisse – soweit datenschutzrechtlich zulässig – bei der Bearbeitung anderer Aufträge verwendet werden und dass BÜRGEL FM auch für den Schuldner bei der Einziehung dessen Forderungen tätig werden darf, soweit dadurch die Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.

V. BÜRGEL FM ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Zahlungsvereinbarungen zu treffen, insbesondere Stundungen zu gewähren.

VI. Nachlässe auf die Hauptforderung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Im Übrigen kann BÜRGEL FM Ratenzahlungsvergleiche, insbesondere Stundungen und Nachlässe auf Nebenforderungen nach eigenem Ermessen abschließen.

VII. BÜRGEL FM wird bei der Einziehung titulierter Forderungen verjährungsunterbrechende Maßnahmen nur einleiten, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

## 4. Zusammenarbeit mit Dritten/Rechtsanwälten

I. BÜRGEL FM ist berechtigt, zur Bearbeitung Dritte zur Zuarbeit zu beauftragen. Müssen über das gerichtliche Mahnverfahren hinaus weitere gerichtliche Maßnahmen erfolgen (z.B. streitiges Prozessverfahren, Rechtsmittelverfahren), so kann BÜRGEL FM – sofern vereinbart – zur Durchführung dieser Maßnahmen die Forderung an einen Rechtsanwalt abgeben. Der Rechtsanwalt bzw. Dritte gibt die Forderung nach Bearbeitung an BÜRGEL FM zur weiteren Beitreibung zurück.

II. Bei voraussichtlich streitigen Forderungen kann BÜRGEL FM die Einziehung übernehmen und sorgt bei Erforderlichkeit prozessualer Dienste für die Titulierung der Forderung durch einen Rechtsanwalt. Die bei Beauftragung von BÜRGEL FM entstandenen Kosten können hier ggf. nicht vom Schuldner erstattet verlangt werden und sind vom Auftraggeber zu tragen.

III. Der zu beauftragende Rechtsanwalt wird von BÜRGEL FM nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt, soweit der Auftraggeber nicht einen eigenen Rechtsanwalt benannt hat. Das Mandatsverhältnis kommt dabei immer zwischen Auftraggeber und dem Rechtsanwalt zustande. Der Auftraggeber berechtigt BÜRGEL FM, mit dem Rechtsanwalt direkt zu kommunizieren. Der Rechtsanwalt erhält die gesetzlichen Gebühren und Auslagen gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

## 5. Inkassovergütung

I. BÜRGEL FM erhält für die Tätigkeit eine Vergütung entsprechend den Vergütungssätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste. Die Vergütung wird mit Beendigung der dort in der Preisliste aufgeführten Leistungsabschnitte fällig. Dieser Vergütungsanspruch bleibt auch im Falle einer Insolvenzanfechtung gem. § 130 ff. erhalten.

II. Gleicht der Schuldner die Vergütungen von BÜRGEL FM bzw. ggf. die an BÜRGEL FM abgetretenen Zinsen und Gläubigermahnauslagen – mit Ausnahme der immer vom Auftraggeber zu tragenden Erfolgsprovision nicht als Verzugsschaden aus (Nichterfolg), tritt der Auftraggeber für den Nichterfolgsfall seinen Verzugsschadenersatzanspruch in Höhe der nicht vom Schuldner ausgeglichenen Verzugsschaden an BÜRGEL FM an Erfüllung statt bereits jetzt ab. BÜRGEL FM nimmt die Abtretung an.

III. Für das Überwachungsverfahren berechnet BÜRGEL FM eine Auftragsgebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste.

IV. BÜRGEL FM ist berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütungen und Auslagen zu verlangen bzw. eingehenden Schuldnerzahlungen insoweit als Vorschuss einzubehalten.

## 6. Erfolgsprovision

I. Ist eine Erfolgsprovision vereinbart, so ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Zahlungen des Schuldners, auch wenn Dritte mit befreiender Wirkung leisten, die Erfolgsprovision zu zahlen. Die Erfolgsprovision wird im Zeitpunkt der Leistung auf die Forderung fällig.

II. Ist im Überwachungsverfahren eine Erfolgsprovision vereinbart und kündigt der Auftraggeber binnen zwei Jahren nach Auftragserteilung, so sind die entstandenen Auslagen wie Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten, Zwangsvollstreckungskosten u.a. sofort zur Zahlung fällig.

III. Der Auftraggeber schuldet die Erfolgsprovision auch bis zwei Jahre nach Kündigung des Inkassovertrags, sofern die Tätigkeit von BÜRGEL FM zumindest mitursächlich für den Zahlungseingang war.

IV. Bei Überwachungsverfahren gilt eine Erfolgsprovision auch dann als verdient, wenn eine Zahlung beim Auftraggeber eingeht, die nicht in direkter Folge einer Maßnahme durch BÜRGEL FM erfolgt ist.

## 7. Verrechnung / Abrechnung

I. Zahlungen auf die einzelne Forderung werden zunächst zur Deckung der fälligen Auslagen (Gerichtskosten, Vollstreckungskosten etc.) und danach zur Deckung der zu dieser Forderung entstandenen, fälligen Vergütung bzw. fälligen Vorschüsse und die fälligen Provisionen verwendet.

II. Als Zahlungen auf die Forderung gelten auch Zahlungen an den Auftraggeber direkt, Sicherstellungen, Gegengeschäfte, Rücknahme von Waren, Forderungsverzichte etc. und sind bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

III. Ergibt sich ein Guthaben (Fremdgeld), so wird dies in der Regel bis zum Ende der laufenden Kalenderwoche an den Auftraggeber ausbezahlt. Zahlungen, welche aufgrund von Einzugsermächtigungen erlangt werden, können nach Ende der Widerspruchsfrist des Kontoinhabers (8 Wochen ab Buchungsdatum) ausbezahlt werden. Erfolgt bis Ende des nächsten Monats nach Übersendung der Abrechnung keine Beanstandung, gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit seitens des Auftraggebers.

IV. Werden über die Erfüllung der Forderung hinaus Zahlungen an BÜRGEL FM geleistet (Überzahlungen), so stimmt der Auftraggeber zu, dass BÜRGEL FM nach pflichtgemäßem Ermessen die Gelder an den Schuldner oder dessen Vertretungsberechtigten auszahlt. Bei Beträgen über 500,00 € erfolgt eine Auszahlung nach Abstimmung mit dem Auftraggeber. Können Guthaben an den Auftraggeber mangels Kontaktaufnahmemöglichkeit nicht ausbezahlt werden, so darf BÜRGEL FM dieses Guthaben als Fremdgeld verwahren und erhält hierfür eine Vergütung sowie die erwirtschafteten Zinsen. Kann der Empfangsberechtigte (Schuldner, Auftraggeber oder Dritter) mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, stehen diese Gelder nach 3 Jahren BÜRGEL FM zu.

V. Der Auftraggeber kann eigene Forderungen mit Forderungen von BÜRGEL FM nur aufrechnen, wenn die eigenen Forderungen des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Beendigung des Inkassovertages, Kündigung

I. Der Inkassovertrag endet, 1. wenn die Gesamtforderung erfüllt ist (z.B. auch durch Verzicht oder Vergleich), 2. wenn die (Rest-) Forderung nach der Definition der Leistungsbeschreibung uneinbringlich ist, 3. durch Kündigung.

II. Kündigt der Auftraggeber ohne besonderen Grund, bzw. ohne Angabe zu Art und Höhe eines mit dem Schuldner geschlossenen Vergleichs, so ist BÜRGE FM berechtigt, dies als Forderungsverzicht gem. 7.II. zu werten.

III. Der Auftraggeber kann kündigen, wenn zwei Jahre nach Auftragserteilung keine Zahlung auf die Forderung eingegangen und, keine Sicherung der Forderung erreicht worden ist und auch keine Zahlung unmittelbar in Aussicht steht. Kündigt der Auftraggeber, sind alle offenen Forderungen von BÜRGE FM (Vergütungen, Erfolgsprovisionen, Auslagen wie Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten, Zwangsvollstreckungskosten u.a.) sofort zur Zahlung fällig.

IV. BÜRGE FM kann außerordentlich kündigen, wenn der Auftraggeber nach zweimaliger Aufforderung seine Mitwirkungspflichten nach Ziffer 9 nicht erfüllt, insbesondere die zur Erfüllung der Informationspflichten nach § 11a Rechtsdienstleistungsgesetz erforderlichen Informationen nicht erteilt oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder der Auftraggeber gegen seine Pflicht aus Ziffer 2 Nr. 1 der AGB verstößt.

V. Im Überwachungsverfahren darf BÜRGE FM die Bearbeitung bei erkennbarer Aussichtslosigkeit einstellen. BÜRGE FM trägt die Kosten und Gebühren.

VI. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 9. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber

I. stellt BÜRGE FM alle für die Durchführung der Inkassotätigkeit erforderlichen und zweckdienlichen Daten, insbesondere die zur Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten nach § 11a RDG dem Schuldner mitzuteilenden Informationen, einschließlich vollständiger Informationen über erfolgte Zahlungen, beim Einzug titulierter Forderungen den Originaltitel sowie vorhandene Vollstreckungsunterlagen im Original zur Verfügung.

II. stellt auf Anforderung alle weiteren die Forderung betreffenden Unterlagen zur Verfügung,

III. informiert BÜRGE FM unverzüglich über eingehende Zahlungen, weitergehende Korrespondenz sowie anderweitige Vorkommnisse wie Warenretouren etc. Ist eine Erfolgsprovision vereinbart, gilt diese Informationspflicht bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages fort,

IV. teilt BÜRGE FM sämtliche Änderungen seiner Stammdaten unverzüglich mit (insbesondere Firmierung, Anschrift, Bankverbindung und zuständige Ansprechpartner), insbesondere soweit diese zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz benötigt werden,

V. wird BÜRGE FM mit der Einziehung des an Erfüllung statt abgetretenen Verzugs Schadenersatzanspruchs im erforderlichen Maße unterstützen sowie die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 10. Verjährung

I. BÜRGE FM haftet nur dann für die Verjährung von Forderungen, wenn der jeweilige Inkassoauftrag mindestens drei Monate vor Eintritt der Verjährung übergeben worden ist und BÜRGE FM eine Verjährungskontrolle anhand der übergebenen Daten bzw. Unterlagen möglich ist.

II. Alle Ansprüche gegen BÜRGE FM verjähren in 12 Monaten ab Beendigung des Inkassovertages, soweit der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt die den Anspruch begründenden Umstände kannte oder hätte kennen müssen.

## 11. Haftung

BÜRGE FM haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet BÜRGE FM nur wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## 12. Energiesteuer

Den Einzug von Forderungen, die erstattungsfähige Energiesteueranteile enthalten, übernimmt BÜRGE FM nicht. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass derartige Forderungsanteile nicht in einem Inkassoauftrag enthalten sind. Falls dies doch der Fall sein sollte, ohne dass BÜRGE FM hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist, übernimmt BÜRGE FM keine Haftung für abgelehnte Energiesteuererstattungsansprüche. Im Übrigen gilt § 11 dieser AGB.

## 13. Aufbewahrungsfristen

Der Auftraggeber wird an BÜRGE FM keine Originalunterlagen übergeben, es sei denn, diese sind zur Bearbeitung erforderlich (Titel, Kostenbelege u.ä.). BÜRGE FM darf die Unterlagen digitalisieren und die körperlichen Unterlagen vernichten, soweit deren Vorhaltung nicht zur Durchführung der Inkassotätigkeit erforderlich ist. Fordert BÜRGE FM nach Beendigung des Inkassovertages den Auftraggeber zur Empfangnahme der Unterlagen auf und nimmt der Auftraggeber die Unterlagen nicht entgegen, so verzichtet der Auftraggeber unwiderruflich auf die Herausgabe. Andernfalls besteht für BÜRGE FM nach Beendigung der Inkassotätigkeit eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren. Ist die Forderung nicht erledigt händigt BÜRGE FM nach Beendigung des Inkassovertages die Originalunterlagen des Auftraggebers an diesen aus.

## 14. An BÜRGE FM abgetretene Forderungen

Soweit eine auf den Auftraggeber titulierte Forderung an BÜRGE FM abgetreten worden ist (z.B. bei Abtretung des Verzugs Schadenersatzanspruchs an Erfüllung statt), unterstützt der Auftraggeber BÜRGE FM bei der Titelmalschreibung im erforderlichen Umfang. Etwaige Kosten trägt dabei BÜRGE FM. Der Auftraggeber ist auch damit einverstanden, dass BÜRGE FM zur Beitreibung der Forderung die bei der Auftragsdurchführung erlangten Informationen und Dokumente nutzen darf.

## 15. Datenschutz.

I. BÜRGE FM wird die im Rahmen des Forderungseinzugs gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und nach den Bestimmungen des BDSG verarbeiten. Die Mitarbeiter der BÜRGE FM, welche Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben, sind auf das Datengeheimnis gemäß BDSG verpflichtet. Zur Erfüllung der Aufgaben ist BÜRGE FM berechtigt, Unterauftragsverhältnisse abzuschließen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass BÜRGE FM im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages auch personenbezogene Daten soweit datenschutzrechtlich zulässig an die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg übermittelt.

II. Der Auftraggeber sichert bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten Dritter an den Auftragnehmer zu, dass der Auftraggeber zur Übermittlung legitimiert ist und der Übermittlung keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

## 16. Auslandsinkasso

Für die Einziehung von Forderungen im Ausland gelten besondere Konditionen. Hierfür ist ein Angebot bei BÜRGE FM einzuholen. Die Beauftragung von im Ausland tätigen Inkassodienstleistern oder Rechtsanwälten erfolgt nur mit in Textform erfolgter Einwilligung des Auftraggebers.

## 17. Schlussbestimmung

I. Nebenabreden sind nicht getroffen und haben nur Gültigkeit, wenn sie von BÜRGE FM schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

II. Es gilt deutsches Recht. Soweit der Auftraggeber ein Kaufmann ist, ist Gerichtsstand Magdeburg vereinbart.

III. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

IV. BÜRGE FM ist berechtigt, bei unvorhersehbaren und nicht von BÜRGE FM veranlassten Änderungen in Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung (z.B. Erhöhung von Gerichts-/Rechtsanwalts-/Zwangsvollstreckungskosten) eine Anpassung der betroffenen Vergütungen oder Leistungen vorzunehmen, soweit die Änderungen erhebliche Auswirkung auf die Durchführung des Vertrages haben. BÜRGE FM wird die Änderungen dem Auftraggeber mitteilen mit dem Hinweis, dass bei fehlendem Widerspruch gegen die Geltung der Änderungen diese spätestens 14 Tage nach Mitteilung wirksam werden.